

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Regensburg folgende

**Satzung für die Benutzung der Dreifachturnhalle der
Grund- und Mittelschule Regensburg**
vom 23.04.2024

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Sport- oder Dreifachturnhalle ist die Gesamtheit aller Räume, die zur Nutzung der Turnhalle dienen und von den Nutzern oder Besuchern betreten werden dürfen. Dies sind neben den Sporthallen die Flure und Treppenhäuser zu den Umkleidekabinen, die Umkleidekabinen mit Duschräumen und WCs, der Hallenbereich selbst, die Lagerräume für die Sportgeräte und alle sonstigen Räume im Bereich der Halle, sowie die Zuschauertribüne. Nutzer ist jede Einzelperson, die den Bereich der Sporthalle im Rahmen einer Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung benutzt.

Besucher ist jede Einzelperson, die einer öffentlichen Veranstaltung in der Sporthalle, insbesondere auf der Tribüne der Turnhalle, beiwohnt, ohne die Sporthalle selbst im Rahmen des § 5 dieser Satzung zu benutzen.

Zur Nutzung berechnete Organisation sind die Schulen, Vereine, Verbände und sonstige Gruppen, denen die Nutzung der Sporthalle im Rahmen der Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung bestätigt oder genehmigt wurde.

Die Turnhalle umfasst die drei Hallendrittel, die insgesamt oder je Drittel genutzt werden können, die Gerätebereiche sowie die Zuschauer-Tribüne.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Die Nutzer sollen dort ungestört ihrer sportlichen Betätigung nachgehen können. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Nutzer und Besucher.

§ 3 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Regensburg betreibt und unterhält die Sporthalle als öffentliche Einrichtung. Sie dient der körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Sports.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Bestehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.
- (4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Sporthalle zu verwenden.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Die Sporthalle steht während der Betriebszeit dem Nutzer zur zweckentsprechenden Nutzung und dem Besucher öffentlicher Veranstaltungen in der Sporthalle jeweils nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

(2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung oder der Besuch nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.

(3) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Sporthalle nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren benutzen oder besuchen.

(4) Betrunkene ist das Benutzen oder Besuchen der Sporthalle verboten.

§ 5 Nutzungsberechtigte

(1) Die Dreifachturnhalle der Grund- und Mittelschule Regen dient vorrangig der Erfüllung des lehrplanmäßigen Unterrichts. Die Schulen sind verpflichtet, ihre Nutzungszeiten untereinander und im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen und der Stadt Regen zum Schuljahresbeginn mitzuteilen. Können die Schulen kein Einvernehmen untereinander über die Nutzung der Sporthalle herstellen, entscheidet die Stadt Regen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Für nicht vom lehrplanmäßigen Schulbetrieb benötigte Zeiten sowie nach Beendigung des Schulbetriebs und am Wochenende steht die Sporthalle für schulische Nutzungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie für die nicht gewerbliche Nutzung durch Vereine, Verbände und sonstige Gruppen für deren Übungs-, Trainings- und Turnierzwecke zur Verfügung. Die Nutzung der Sporthalle durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Jede Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Regen.

§ 6 Öffnungs-und Betriebszeiten

(1) Die Stadt Regen bestimmt die jährliche Betriebszeit, insbesondere eventuelle Schließungszeiten während der Schulferien, und gibt diese auf geeignete Art und Weise, z.B. durch Aushang in der Sporthalle oder per Email an die betroffenen Vereine, bekannt.

(2) Für die täglichen Öffnungszeiten gilt Folgendes:

a) Außerhalb der Schulferien steht die Sporthalle von Montag bis Freitag für den Schulbetrieb ab 07:30 Uhr zur Verfügung, solange wie es die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Nutzungszeiten vorsehen. Im Anschluss daran steht die Sporthalle für die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung.

b) Am Wochenende (sofern eine Nutzung durch die Stadt Regen genehmigt wurde) und in den Schulferien (sofern die Turnhalle aus organisatorischen Gründen nicht geschlossen ist) steht die Sporthalle ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nutzung genehmigt wurde, zur Verfügung.

c) Die Öffnungszeit der Sporthalle endet mit dem Ende der für den jeweiligen Tag genehmigten letzten Nutzung, spätestens jedoch um 22.15 Uhr. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass die Sporthalle einschl. der Duschen und Umkleiden pünktlich zum Ende der Nutzungszeit verlassen wird.

d) Die schulischen Bedürfnisse (z.B. Abschlussprüfungen, Zeugnisvergaben, usw.) an der Turnhallenbenutzung gehen der Benutzung durch die Vereine, Verbände und sonstiger Gruppen vor.

e) Veranstaltungen, Turniere, Verbandspieltage usw. gehen der Benutzung im Zuge des laufenden Übungs- und Trainingsbetriebs vor.

§ 7 Verantwortung, Aufsichtsperson der Nutzer, Besucher und zur Nutzung berechtigten Organisationen

(1) Bei besonderen Verunreinigungen der Sporthalle hat die verursachende Person die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.

(2) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Sporthalle ergebenden Gefahren, haben die Nutzer und Besucher die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Nutzer und Besucher sowie die zur Sicherheit eines geordneten Sporthallenbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Die Nutzung und der Besuch der Sporthalle erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Für jede Nutzung der Sporthalle ist von der zur Nutzung berechtigten Organisation eine verantwortliche Aufsichtsperson (Übungsleiter) zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt und ihrer Bediensteten eingehalten werden.

Der Übungsleiter bzw. dessen Vertreter ist für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des Übungs- und Sportbetriebes eigenverantwortlich und sorgt insbesondere für:

- die vertraglich festgelegte Hallennutzung
- die Einhaltung der zugeteilten Hallenzeiten
- die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes
- die Sauberkeit und Ordnung in allen Räumen sowie der Zuwege
- den Verschluss aller Türen und Fenster
- das Ausschalten der Beleuchtung
- das Zudrehen aller Wasserhähne
- die Entfernung von jeglichem Abfall/Verunreinigung während der Benutzung der Hallen
- das unberechtigte Personen keinen Zutritt erhalten
- das keine Essensausgabe erfolgt
- das kein Hinein-Schubsen oder Hinein-Lehnen in die Trennwände erfolgt
- dass sämtliche Umkleiden nach jeder Nutzung verschlossen sind
- das unverzüglich alle Schäden am Gebäude, an den Sportgeräten oder Einrichtungen bzw. Unfällen mit Personen/Sachschäden beim Schulhausmeister gemeldet werden
- dass die Verkehrs- und Parkregelungen während der Benutzung eingehalten werden
- das sämtliche Verkehrs-, Flucht-, Rettungs- und Zufahrtswege jederzeit frei zugänglich sind

- das Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beachtet und eingehalten werden.
- das Feuerlöscher, Brandmeldeanlagen nicht missbräuchlich verwendet werden
- dass keiner der Notausgänge als Zu/Ausgang der Halle benutzt wird

Das eigene Aufsichtsrecht und die eigene Aufsichtspflicht der Stadt Regen bleiben dadurch unberührt.

(4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Stadtverwaltung kann die Stadt Regen dem jeweiligen Nutzer, Besucher oder der zur Nutzung berechtigten Organisation das Betreten und Benutzen der Sporthalle zeitweilig oder ständig untersagen. Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

§ 8 Haftung

(1) Seitens der Stadt Regen und deren Bediensteten wird nur insoweit für Schäden haftet, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

(2) Die Dreifachturnhalle wird dem Nutzer in dem vertraglich vereinbarten Zustand auf eigene Verantwortung und Gefahr überlassen. Der Nutzer hat für seine genehmigte Hallennutzung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, falls Schäden durch ihn verursacht werden. Die Stadt kann den Nachweis einer Versicherung verlangen.

(3) Jede Sportgruppe/jeder einzelne Nutzer haftet für sämtliche Schäden an der Dreifachturnhalle, Geräten und Zugangswegen, die wegen unsachgemäßer Benutzung entstehen. Dies gilt ebenso für Schäden, welche durch einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursacht werden, sofern die Schäden nicht durch vorsätzliches, vom Nutzer nicht zu verhinderndes Handeln von Personen verursacht wurde. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den/die Verursacher bleibt hiervon unberührt.

(4) Nutzer, die Schlüssel/Transponder für die Dreifachturnhalle erhalten haben, haften grundsätzlich persönlich für die überlassenen Schlüssel/Transponder. Bei Schlüssel/Transponderverlust sind anfallende Kosten vom Nutzer zu übernehmen. Die Schlüssel/Transponder dürfen nur bestimmungsgemäß für die vorgesehenen Belegungszeiten verwendet werden. Bei missbräuchlicher Verwendung bzw. nicht genehmigter Schlüsselweitergabe an Dritte kann der Schlüssel/Transponder zurückgefordert werden.

(5) Haftungsausschluss der Stadt Regen gilt insbesondere für

- den Verlust von Wertgegenständen, Kleidung, Bargeld oder anderer mitgebrachten Gegenständen aller Personen
- abgestellte Fahrzeuge, Rädern, usw.
- Sachbeschädigung durch Dritte
- Schäden, Unfälle und Verletzungen, die im Zusammenhang des Sportbetriebes durch Eigen- oder Fremdverschulden entstanden sind

§ 9 Sportgerätenutzung

(1) Die vorhandenen Sportgeräte sind pfleglich, bestimmungsgemäß und sachgerecht zu benutzen

(2) Der verantwortliche Sportlehrer/Übungsleiter ist verpflichtet vor jeder Benutzung der Sportgeräte diese auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit hinsichtlich des gewollten Zwecks zu überprüfen. Jeder Nutzer verantwortlich, dass schadhafte Geräte/Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Schäden sind umgehend dem Schulhausmeister zu melden oder in der hierfür vorgesehenen App zu dokumentieren und anzuzeigen.

(3) Sämtliche Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Geräteraum zu verstauen.

(4) Das Aufstellen von eigenen Schränken und Aufbewahrung von Gegenständen im Gebäude, ist im Einzelfall nur nach vorheriger Einwilligung der Stadt Regen zulässig.

§ 10 Buchung für Nutzungen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung

(1) Nutzungszeiten nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung sind generell schriftlich oder per E-Mail rechtzeitig vor Inanspruchnahme bei der Stadt Regen zu buchen. Buchungen werden nach Saison- bzw. Jahresbuchungen und Einzelbuchungen unterschieden. Die Buchungen sollen bis zum 01.07. des jeweiligen Jahres eingereicht werden und die benötigten Zeiten für die gesamte Saison bzw. Jahr nennen.

(2) Nach Vorliegen aller Buchungswünsche stellt die Stadtverwaltung einen Belegungsplan zusammen. Bei evtl. Überschneidungen entscheidet der 1. Bürgermeister, wer die Nutzungszeiten erhält. Ein entsprechender Buchungsplan kommt im Bereich der Sporthalle zum Aushang.

(3) Nicht belegte Zeiten können während der Saison noch gebucht werden.

(4) Verbindlich gebuchte Zeiten sind zu bezahlen, egal, ob der Buchende die Nutzung tatsächlich wahrnimmt oder nicht, und können nachträglich nicht mehr vermindert werden.

(5) Gebuchte Nutzungszeiten sind einzuhalten und dürfen, auch wenn kein Nachfolgenutzer vorhanden ist bzw. bei Hallenschluss, nicht überzogen werden.

§ 11 Verhaltensregeln

(1) Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Dabei sind Turnschuhe zu tragen, die keine farbigen Spuren hinterlassen. Die Turnschuhe sind in den Umkleidekabinen anzuziehen und dürfen nicht schon auf der Straße getragen werden.

(2) Die Sporthallennutzer und -besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Sie haben die Benutzungssatzung einzuhalten.

(3) Auf sparsamen Wasserverbrauch in den Wasch- und Duschräumen ist zu achten. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgedreht ist.

(4) Der Verzehr von Speisen im Hallenbereich, einschließlich der Umkleidekabinen ist nicht gestattet. Das Rauchen in jeglicher Form ist im gesamten Gebäude untersagt.

(5) Der Missbrauch der Notausgangstüren zieht automatisch den Ausschluss nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung nach sich.

§ 12 Ballspiele

(1) Gewöhnliche Ballspiele wie z.B. Basketball, Fußball, Handball und Volleyball sind erlaubt. Hierbei dürfen jedoch keine Schäden am Gebäude, Gebäudeteile (z.B. Fenster, Türen) oder Sportgeräten verursacht werden.

(2) Das Fußballspielen ist nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle und Hallensportschuhe verwendet werden.

(3) Abgestellte Geräte in der Dreifachturnhalle, sind beim Ballspielen und bei Sportarten mit hoher Bewegungsenergie, zu entfernen.

(4) Beim Ballsport verwendete Geräte (z. B. Handballnetze/Volleyballnetze, Tore) müssen ordnungsgemäß verankert werden.

(5) Das Verwenden von chemischen (Markierungs-) Präparaten (z.B. Harz, Spray, Wachs oder Ähnliches), welche Spuren an der Einrichtung/Boden hinterlassen, ist nicht gestattet.

§ 13 Aufsicht durch die Stadt Regen

(1) Die Hausmeister der Grund- und Mittelschule Regen sind verpflichtet für Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Das städtische Personal übt das Hausrecht in der Sporthalle aus. Es kann Nutzer aus der Sporthalle verweisen, die

a) sich sittenwidrig oder Ärgernis erregend verhalten,

b) die Sicherheit und Ordnung gefährden,

c) andere Nutzer oder Besucher belästigen,

d) Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,

e) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstoßen.

(3) Widersetzungen bei Verweisen aus der Sporthalle ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.

(4) Dem städtischen Personal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

(5) Wünsche und Beschwerden sind dem städtischen Personal oder bei der Stadtverwaltung vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 14 Benutzung der Parkplätze

(1) Bei Sportbetrieb, wie auch bei größeren genehmigten (Sport-)Veranstaltungen, ist das Parken nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt.

(2) Fluchtwege, Notausgänge und Zufahrtswege sind zwingend freizuhalten.

(3) Der Hallennutzer ist für das ordnungsgemäße Parken und Freihalten von Rettungswegen verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass Verstöße dagegen umgehend behoben werden.

(4) Fahrräder und Kleinkrafträder dürfen nicht in der Dreifachturnhalle oder in den Nebenräumen abgestellt werden, hierfür sind die vorgesehenen Stellflächen im Außenbereich zu benutzen.

§ 15 Ergänzende Vorschriften bei Veranstaltungen, Betretungsrecht

- (1) Innerhalb und außerhalb der Dreifachturnhalle ist das Anbringen von Werbemitteln nicht gestattet.
- (2) Finden in den überlassenen Räumlichkeiten zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, so hat jeder Nutzer sich so zu verhalten, dass es jederzeit zu keiner Störung des jeweils anderen kommt.
- (3) Der Warenverkauf in der Dreifachturnhalle außerhalb des dafür vorgesehenen Kiosks ist nicht gestattet. Der Verkauf von Getränken und Speisen darf nur mit bruchsicheren Geschirr erfolgen (z.B. Pappbecher, Pappteller). Die Stadt Regen kann im Einzelfall davon abweichende Regelungen festlegen.
- (4) Nach jeder Nutzung der Dreifachturnhalle, besonders nach Spielen/Wettkämpfen unter Zuschauerbeteiligung, ist die Halle und der Zuschauerbereich durch den jeweiligen Nutzer zu reinigen und der Abfall sachgerecht zu entsorgen. Die Stadt kann dem Veranstalter bei Nichterfüllung etwaige Reinigungskosten in Rechnung stellen.
- (5) Der Stadt Regen ist zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben auf Verlangen Zutritt zu der Veranstaltung zu geben und jede zur Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Beziehungen notwendige Auskunft zu erteilen.

§ 16 Gesetzliche Meldepflichten, behördliche Erlaubnisse und Ordnungsdienst

- (1) Jugendschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften/Maßnahmen sind einzuhalten und auf eigene Kosten des Nutzers zu erfüllen.
- (3) Der Nutzer hat für einen ausreichenden Arzt- und Sanitätsdienst zu sorgen, sofern dies bei der Ausübung der Sportart vom zuständigen Fachverband vorgesehen ist. Weiter ist durch den Nutzer für einen ausreichenden Ordnungsdienst eigenverantwortlich zu sorgen.

§ 17 Eintrittsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle sind in einer eigens dafür erstellten Gebührensatzung festgelegt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 07.03.2023 vom Stadtrat der Stadt Regen beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Regen, den 23.04.2024

STADT R E G E N



Andreas Kroner

1. Bürgermeister